

Stiftungsurkunde der «Stiftung für kulturwissenschaftliche Forschungen»

Artikel 1: Name

Unter dem Namen «Stiftung für kulturwissenschaftliche Forschungen» besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 bis 89 ZGB mit Sitz in Glarus Süd. Sie ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie ist im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen.

Artikel 2: Zweck

Die Stiftung fördert Projekte, die einen freien Gedankenaustausch über kulturwissenschaftliche Forschungsgegenstände und -methoden gewährleisten.

Artikel 3: Stiftungsvermögen

Von Dritten wurden Hanspeter und Karin Marti für die Arbeitsstelle Fr. 11'000.– geschenkt, die diesen Betrag der Stiftung als Vermögen widmeten. Im Übrigen wird das Stiftungsvermögen insbesondere geäuftet durch:

- a) Beiträge öffentlicher Institutionen
- b) Zuwendungen privater und juristischer Personen
- c) Erträge des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen und seine Erträge müssen ausschliesslich zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Artikel 4: Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat mit mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
Nach seiner erstmaligen Ernennung durch die Stifter konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Er tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen oder, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Der Präsident / die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist er berechtigt, auf dem Korrespondenzweg Anträge zu stellen. Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- b) Die Arbeitsstelle für kulturwissenschaftliche Forschungen. Eine Vertretung der Arbeitsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- c) Die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde. Der Stiftungsrat wählt jeweils für vier Jahre eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, jährlich die Bücher und die

Rechnung der Stiftung zu prüfen und zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

Artikel 5: Rechnung

Die Stiftungsrechnung wird von der Arbeitsstelle geführt und von den Revisoren / Revisorinnen geprüft.

Artikel 6: Unterschrift

Für die Stiftung führen der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrats die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 7: Änderungen der Stiftungsurkunde und Auflösung der Stiftung

Änderungen der Stiftungsurkunde sind im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung (Art. 85 und 86 ZGB) möglich. Die Auflösung der Stiftung erfolgt gemäss Art. 88 und 89 ZGB oder, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats einem Auflösungsantrag zustimmen. Bei Auflösung der Stiftung fallen das gesamte Stiftungsvermögen und die Sachwerte der Stiftung einer gemeinnützigen wissenschaftlichen Institution zu, die an der letzten Stiftungsratssitzung bestimmt wird.

Artikel 8: Oberaufsicht

Die Stiftung steht unter kantonaler Aufsicht.

Glarus, 14. Juli 2011

Die Stifter Karin Marti-Weissenbach und Hanspeter Marti

Der Präsident: Thomas Bodmer